



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 22.12.2020

Analyse der Totenscheine der an/mit COVID-19 Verstorbenen in ausgewählten Landkreisen Oberbayerns

Das Infektionsschutzgesetz legt fest: „§ 6 Meldepflichtige Krankheiten (1) Namentlich ist zu melden: 1. der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die folgenden Krankheiten : ... t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ (<https://dejure.org/gesetze/IfSG/6.html>). Diese wachsweiße Formulierung des Gesetzgebers „der Tod in Bezug auf“ gibt den Behörden folgende Möglichkeiten in die Hand: „Dem Robert-Koch-Institut (RKI) zufolge kann die Formulierung ‚in Bezug auf‘ zweierlei bedeuten: Menschen sind unmittelbar ‚an‘ COVID-19 verstorben oder Menschen sind zwar mit SARS-CoV-2 infiziert gewesen, die kausale Todesursache lässt sich jedoch nach Faktenlage nicht auf die Erkrankung zurückführen. Wie die Gesundheitsämter kategorisieren, legen sie selbst fest.“ (<https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/wissen/corona-tote-kategorisierung-analyse-100.html>).

Den offiziellen „Information für die Ärztin/den Arzt“ des Freistaates Bayern für Todesbescheinigungen kann man hierzu jedoch eine klare Hilfestellung entnehmen: „Die Ausstellung der Todesbescheinigung ist keine bloße Formalität. Für die Feststellung des Todes besteht eine besondere Sorgfaltspflicht. Mit der Ausstellung der Todesbescheinigung werden die Weichen gestellt, ob die Leiche zur Bestattung freigegeben wird oder ob weitere Ermittlungen im Hinblick auf einen nicht natürlichen Tod erforderlich sind. Zugleich hängt von der sorgfältigen Todesbescheinigung die Qualität der Todesursachenstatistik ab ... Die amtliche Todesursachenstatistik wird nach den Regeln der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass der Krankheitsablauf unter ‚Todesursache/Klinischer Befund‘ in seiner Kausalkette angegeben wird ... Für die Qualität der Todesursachenstatistik ist das Ausfüllen der Spalte ‚Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod‘ von großer Bedeutung.“ (<https://api.blaek.de/content/medien/yd760fstxx1524808768aimwgtlzc360/fb00vb3n0n155377717566mb6ot1m1291/muster-todesbescheinigung.pdf>). In den Hinweisen wird also von den Ärzten völlig unmißverständlich verlangt, die Kausalkette anzugeben, die für den Tod ursächlich war. Das gilt grundsätzlich also auch für COVID-19.

Die Totenbescheinigung für Bayern hat hierfür mehrere Teile und in jedem Teil auch eigens Felder vorgesehen:

- Weiß für das zuständige Standesamt (enthält unter „Warnhinweise“ die Passage „Infektionsgefahr (Schutzmaßnahmen nach § 7 Bayerischer Bestattungsverordnung erforderlich) bzw. Sonstiges (z. B. Tatbestand gem. § 16e ChemG)“,
- Gelb für das Gesundheitsamt (Todesursache/Klinischer Befund, enthält die Passagen, darunter auch „Unmittelbar zum Tode führende Krankheit“, „Vorangegangene Ursachen Krankheiten, darunter ‚I‘; ‚Ia‘ unmittelbare Todesursache; ‚Ib‘ als Folge von; ‚Ic‘ als Folge von Grundleiden oder ‚II‘ Andere wesentliche Krankheiten“, sowie ICD-Code und auch eine Passage „Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache“),
- Rosa als Obduktionsschein,
- Blau als Obduktionsschein für das statistische Landesamt, umfassend auch die Angaben „‚I‘; ‚Ia‘ unmittelbare Todesursache; ‚Ib‘ als Folge von; ‚Ic‘ als Folge von Grundleiden oder ‚II‘ Andere wesentliche Krankheiten“.

Folglich müsste „COVID-19“ im gelben Schein unter „I“ eingetragen sein, wenn der ausstellende Arzt sich sicher ist, dass COVID-19 kausal zum Tod geführt hat. Folglich

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

müsste „COVID-19“ im gelben Schein unter „II“ eingetragen sein, wenn der ausstellende Arzt sich nicht sicher ist, dass COVID-19 kausal zum Tod geführt hat.

Die Frage, ob eine Eintragung von COVID-19 unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von (Grundleiden) oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten erfolgt, hat eine gewichtige Bedeutung für die dann einzuleitenden Maßnahmen z. B. im Infektionsschutz.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Vorgaben der Staatsregierung zum Ausfüllen von Totenbescheinigungen „in Bezug auf die folgenden Krankheiten : ... t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ 6
 - 1.1 Welche Vorgaben/Anregungen/Hinweise o. Ä. hat die Staatsregierung oder eine ihr unterstellte Behörde im Jahr 2020 hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „in Bezug auf die folgenden Krankheiten: ... t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ aus § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mindestens einer der Gesundheitsbehörden des Freistaates vorgegeben (bitte die Gesundheitsbehörden immer benennen, die Adressat der abgefragten Vorgaben/Anregungen/Hinweise war/waren)? 6
 - 1.2 An welchen Stellen des im Vorspruch als Link bereitgestellten Muster-Totenschein soll in Bayern „COVID-19“ eingetragen werden (bitte für jede der Farben Weiss, Gelb, Blau, Rosa präzise angeben)? 6
 - 1.3 Wie kann festgestellt werden, ob COVID-19 die „I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit“ im Sinne des gelben Zettels war (bitte hierbei auch die Vorgaben der Staatsregierung dafür angeben, aufgrund derer die „Kausalität“ einer Infektion mit COVID-19 für den Tod mithilfe einer Obduktion ermittelt werden kann/soll/darf etc.)? 7
2. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Altötting 8
 - 2.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt Altötting im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)? 8
 - 2.2 Welche Daten sind jedem der zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen? 8
 - 2.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt Altötting fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/ Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)? 8

3. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Berchtesgadener Land 8
- 3.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt Berchtesgadener Land im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)? 8
- 3.2 Welche Daten sind jedem der in 3.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen? 8
- 3.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt Berchtesgadener Land fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)? 8
4. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Ebersberg 8
- 4.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt Ebersberg im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)? 8
- 4.2 Welche Daten sind jedem der in 4.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen? 9
- 4.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt Ebersberg fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)? 9

5. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Erding 9
- 5.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt Erding im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)? 9
- 5.2 Welche Daten sind jedem der in 5.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen? 9
- 5.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt Erding fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)? 9
6. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis München 9
- 6.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt im Landkreis München im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)? 9
- 6.2 Welche Daten sind jedem der in 6.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen? 9
- 6.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt im Landkreis München fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)? 9

7. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Rosenheim 9
- 7.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt im Landkreis Rosenheim im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“, „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)? 9
- 7.2 Welche Daten sind jedem der in 7.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen? .. 10
- 7.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt im Landkreis Rosenheim fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)? 10
8. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen der Stadt Rosenheim 10
- 8.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt in der Stadt Rosenheim im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“, „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)? 10
- 8.2 Welche Daten sind jedem der in 8.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen? .. 10
- 8.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt in der Stadt Rosenheim fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)? 10

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 08.02.2021

1. **Vorgaben der Staatsregierung zum Ausfüllen von Totenbescheinigungen „in Bezug auf die folgenden Krankheiten : ... t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“**
- 1.1 **Welche Vorgaben/Anregungen/Hinweise o. Ä. hat die Staatsregierung oder eine ihr unterstellte Behörde im Jahr 2020 hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „in Bezug auf die folgenden Krankheiten: ... t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ aus § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mindestens einer der Gesundheitsbehörden des Freistaates vorgegeben (bitte die Gesundheitsbehörden immer benennen, die Adressat der abgefragten Vorgaben/Anregungen/Hinweise war/waren)?**

Durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurden den Gesundheitsbehörden des Freistaates keine Vorgaben zum Ausfüllen von Todesbescheinigungen hinsichtlich COVID-19 gemacht.

In Deutschland werden die Definitionen zur Bewertung der Todesbescheinigungen durch die Gesundheitsämter in Erfüllung der Vorgaben des IfSG als Bundesgesetz durch das RKI festgelegt. Bayern erfasst die Daten der Corona-Toten entsprechend den Vorgaben des RKI, da sonst keine Vergleichbarkeit der Daten gegeben ist. Diese Definitionen zur Einordnung von Todesfällen sind nicht gleichzusetzen mit den Grundlagen zum primären Ausfüllen der Todesbescheinigung durch die behandelnden bzw. die Leichenschau durchführenden Ärzte.

- 1.2 **An welchen Stellen des im Vorspruch als Link bereitgestellten Muster-Totenschein soll in Bayern „COVID-19“ eingetragen werden (bitte für jede der Farben Weiss, Gelb, Blau, Rosa präzise angeben)?**

Nach Art. 3a Abs. 1 Bestattungsgesetz und § 3 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsverordnung (BestV) hat der „Arzt über die Leichenschau eine Todesbescheinigung auszustellen, die aus einem vertraulichen und einem nicht vertraulichen Teil besteht“. Nach § 3 Abs. 7 BestV müssen „Inhalt und Form der Todesbescheinigung, der vorläufigen Todesbescheinigung und des Obduktionsscheins [...] den vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt gemachten Mustern entsprechen“.

Der Arzt der Leichenschau hat dafür zum einen den nicht-vertraulichen Teil der Todesbescheinigung (grau) auszufüllen. Auf dem nicht-vertraulichen Teil der Todesbescheinigung ist die Infektion des Verstorbenen mit SARS-CoV-2 aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben. Allerdings hat der Arzt unter 4. den Warnhinweis „Infektionsgefahr“ anzukreuzen, um dem Bestattungspersonal die Einhaltung der in § 7 BestV vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Zum anderen hat der Arzt der Leichenschau Blatt 1 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung (gelb) auszufüllen. Bei Blatt 2 bis Blatt 5 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung (altgold, blau, rosa, grün) handelt es sich um Durchschläge von Blatt 1, die folglich beim Ausfüllen von Blatt 1 identisch mit ausgefüllt werden. Auf dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung ist die Infektion des Verstorbenen mit SARS-CoV-2 in der sog. Kausalkette als Grundleiden unter I. c einzutragen, wenn diese Infektion nach Einschätzung des Arztes der Leichenschau todesursächlich war. Ebenso sollte in diesem Fall in der Kausalkette unter I. a und b die todesursächliche Symptomatik eingetragen werden, wie beispielsweise respiratorische Insuffizienz, ARDS, Sepsis, Multiorganversagen, Myokarditis, Herzrhythmustörungen. War die Infektion des Verstorbenen mit SARS-CoV-2 nach Einschätzung des Arztes der Leichenschau nicht todesursächlich, sollte sie bei II. unter „Andere wesentliche Krankheiten“ oder unter „Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise)“ vermerkt werden.

Wird eine innere Leichenschau durchgeführt, hat der obduzierende Arzt nach § 3 Abs. 6 Satz 1 BestV eine Bescheinigung über die von ihm festgestellte Todesursache und andere wesentliche Krankheiten auszustellen (Obduktionsschein). Für das Ausfüllen des Obduktionsscheins gelten die zum Ausfüllen des vertraulichen Teils der To-

desbescheinigung oben dargestellten Grundsätze. Ein Feld zur Epikrise ist auf dem Obduktionsschein jedoch nicht vorgesehen.

1.3 Wie kann festgestellt werden, ob COVID-19 die „I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit“ im Sinne des gelben Zettels war (bitte hierbei auch die Vorgaben der Staatsregierung dafür angeben, aufgrund derer die „Kausalität“ einer Infektion mit COVID-19 für den Tod mithilfe einer Obduktion ermittelt werden kann/soll/darf etc.)?

Der Arzt der Leichenschau füllt die Todesbescheinigung auf Basis seiner Erkenntnisse aus der Durchführung der Leichenschau unter Einbeziehung etwaiger vorliegender Befunde und Informationen zur Krankengeschichte des Verstorbenen aus. War die Infektion des Verstorbenen mit SARS-CoV-2 nach Einschätzung des Arztes todesursächlich, wird sie in der oben dargestellten Kausalkette unter I. genannt. Kommt der Arzt zu der Einschätzung, dass die Infektion mit SARS-CoV-2 nicht todesursächlich war, führt er die Infektion unter II. „Andere wesentliche Krankheiten“ oder unter „Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise)“ an.

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über die Eintragung der unmittelbar zum Tode führenden Krankheit in der Todesbescheinigung dem die Todesursache bescheinigenden Arzt vor Ort.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 IfSG soll die zuständige Behörde (= Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung – ZustV) die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird.

Voraussetzung ist, dass der Verstorbene krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Notwendig ist ferner, dass die innere Leichenschau vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird. Die für die Anordnung zuständige Behörde kann also nicht ohne die Einschätzung des Gesundheitsamts tätig werden. Sie kann umgekehrt grundsätzlich auch nicht inaktiv bleiben, wenn das Gesundheitsamt die Untersuchung für erforderlich hält (die Behörde „soll“ die Untersuchung anordnen, sog. intendiertes Ermessen). Die Anordnung der Untersuchung muss dem Gebot strikter Verhältnismäßigkeit genügen. Insbesondere muss sie dem postmortalen Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen genügen. Die Untersuchung muss deswegen aufgrund epidemiologischer Erwägungen geboten sein, d. h. insbesondere dazu dienen, Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit zu ermitteln. Nicht ausreichend ist ein ausschließlich wissenschaftliches Interesse. Auch darf die Untersuchung nicht über das für die Ermittlung erforderliche Maß hinausreichen (BeckOK-InfSchR/Gabriel, § 25 IfSG Rn. 61, 63).

Liegen die o. g. Voraussetzungen vor, so kann im Einzelfall eine innere Leichenschau angeordnet werden. Eine generelle Anordnung der Leichenschau von an oder mit COVID-19 Verstorbenen ist vor dem Hintergrund des oben Dargestellten nicht möglich. Die innere Leichenschau kann wertvolle Erkenntnisse liefern, die zum Verständnis der COVID-19-Erkrankung beitragen. Sie kann aber auch nicht in allen Fällen abschließende Gewissheit geben.

2. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Altötting
 - 2.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt Altötting im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)?
 - 2.2 Welche Daten sind jedem der zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen?
 - 2.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt Altötting fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)?
3. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Berchtesgadener Land
 - 3.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt Berchtesgadener Land im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)?
 - 3.2 Welche Daten sind jedem der in 3.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen?
 - 3.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt Berchtesgadener Land fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)?
4. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Ebersberg
 - 4.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt Ebersberg im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)?

- 4.2 Welche Daten sind jedem der in 4.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen?
- 4.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt Ebersberg fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)?
5. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Erding
- 5.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt Erding im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)?
- 5.2 Welche Daten sind jedem der in 5.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen?
- 5.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt Erding fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)?
6. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis München
- 6.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt im Landkreis München im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)?
- 6.2 Welche Daten sind jedem der in 6.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen?
- 6.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt im Landkreis München fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)?

7. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen im Landkreis Rosenheim
- 7.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt im Landkreis Rosenheim im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)?
- 7.2 Welche Daten sind jedem der in 7.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen?
- 7.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt im Landkreis Rosenheim fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)?
8. Erfassung verstorbener, mit COVID-19 infizierter Personen in den Totenscheinen der Stadt Rosenheim
- 8.1 In wie vielen Totenscheinen, für die das Gesundheitsamt in der Stadt Rosenheim im Jahr 2020 zuständig war, war COVID-19 eingetragen, sei es als kausale Todesursache oder „nur“ als Infektion (bitte hierbei für jeden Totenschein, in dem ein Coronavirus eingetragen war, den Ort bzw. die Kategorie dieser Eintragung angeben und dabei insbes. für den gelben Schein im Sinne des Vorspruchs den Ort offenlegen, an dem unter „I“; „Ia“ unmittelbare Todesursache; „Ib“ als Folge von; „Ic“ als Folge von Grundleiden oder „II“ Andere wesentliche Krankheiten ein Coronavirus eingetragen ist, und auch bei jedem dieser Totenscheine angeben, ob vom Augenschein jedes einzelnen Totenscheins ausgehend sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zuvor getätigte Eintragung zu diesem Punkt – insbesondere innerhalb der Kategorien „I“ und „II“ im gelben Schein – von der Papierform ausgehend erkennbar sicher nicht abgeändert wurde und/oder nachträglich ergänzt wurde)?
- 8.2 Welche Daten sind jedem der in 8.1 zuvor abgefragten Totenscheine zum Todesdatum, Todesort insbes. Heim/Krankenhaus, Geschlecht, Alter, Anzahl der Vorerkrankungen, durchgeführte Obduktion ja/nein zu entnehmen?
- 8.3 Nach welchen Kriterien legt das Gesundheitsamt in der Stadt Rosenheim fest, ob jemand „an“ oder „mit“ COVID-19 verstorben ist (bitte in diesem Zusammenhang insbesondere den Weg darlegen, auf dem dieses Gesundheitsamt der Vorgabe aus den Hinweisen des Formulars des Totenscheins „Todesursache/Klinischer Befund in seiner Kausalkette“ nachkommt bzw. diese erfüllt)?

Zu den Fragen 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2 wurde eine Abfrage beim Landesamt für Statistik vorgenommen. Eine zusätzliche Abfrage bei den Gesundheitsämtern wäre nicht nur äußerst zeit- und ressourcenaufwendig, sondern mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, der nicht von den originären Aufgaben der Gesundheitsbehörden gedeckt ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung bestehender statistischer Erfassungs- und Berichtspflichten.

Dem Landesamt für Statistik liegen diesbezüglich derzeit keine Informationen vor. Die Todesursachenstatistik stellt eine Jahresstatistik dar, d.h. das Berichtsjahr 2020 wird nur komplett und nach dem erforderlichen Länderaustausch (Übermittlung von Fällen, die sich in Bayern ereignet haben, die aber in anderen Ländern nach dem Hauptwohnsitz/Wohnsitz des Verstorbenen zu berücksichtigen sind, und umgekehrt) und den nötigen Qualitätssicherungsmaßnahmen veröffentlicht. Darüber hinaus lässt

der aktuelle Bearbeitungsstand der Todesursachenstatistik für 2020 keine vorläufige Veröffentlichung der Daten zu. Bislang ist lediglich die Signierung der Monate Januar bis März 2020 nahezu abgeschlossen, d. h. den Krankheitsdiagnosen wurden auf der Todesbescheinigung bereits die entsprechenden ICD-Codes zugewiesen.

Informationen zu in 2020 vorgenommenen Obduktionen von Personen, welche an COVID-19 erkrankten, können der beantworteten Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach u. a. (AfD) betreffend „Umsetzung der Richtlinien der Staatsregierung und der WHO zum Ausfüllen von Totenscheinen der an/mit COVID-19 Verstorbenen in Bayern“, Drs. 18/13810, entnommen werden.

Zu den Fragen 2.3, 3.3., 4.3, 5.3, 6.3, 7.3 und 8.3 kann mitgeteilt werden, dass die grundsätzliche Entscheidung über die Eintragung der unmittelbar zum Tode führenden Krankheit in der Todesbescheinigung dem die Todesursache bescheinigenden Arzt vor Ort obliegt und nicht den Gesundheitsämtern (siehe auch Antwort zu Frage 1.3).